Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades Haag i. OB vom 12.04.2010

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I) erlässt der Markt Haag i. OB folgende

Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Der Markt Haag i. OB erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösung von Eintrittskarten. Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden (Schulen, Vereine, Verbände, etc.) können anstatt von Einzelgebühren angemessene Betriebskostenpauschalen festgesetzt werden. Gleiches gilt bei Überlassung des Freibades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
- (4) Auf die Gebühren nach § 2 erhält folgender Personenkreis eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H.
 - 1. Schwerbehinderte oder Gleichgestellte;
 - 2. Studenten und Schüler über 15 Jahre;
 - 3. Wehrpflichtige der Bundeswehr und Zivildienstleistende;
 - 4. aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr;

jeweils unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

(5) Muss das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen

1. für Tageskarten

a)	für Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahre	2,-€
b)	für Jugendliche unter 15 Jahren und ermäßigte Eintritte	1,-€
c)	Familientageskarte	5,-€

2. für Saisonkarten

a)	für Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahre	26,-€
b)	für Jugendliche unter 15 Jahren und ermäßigte Eintritte	13,-€
c)	Familiensaisonkarte	33,-€

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit dem Betreten des Freibades.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer des Freibades Haag i. OB.

§ 5

Eintrittskarten

(1) Es gelten

- a) die Tageskarten (§ 2 Nr. 1) am Tage der Lösung und berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Freibades.
- b) die Saisonkarten (§ 2 Nr. 2) für den täglichen Eintritt während der Saison gem.§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Freibades Haag.
- (2) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Sie sind den Bediensteten des Marktes Haag i. OB auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Gegenwert für abhanden gekommene Eintrittskarten wird nicht ersetzt.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Neben den in § 1 Abs. 3 genannten Betriebskostenpauschalen sind grundsätzlich auch Gebührenbefreiungen im Einzelfall möglich.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

Mehrwertsteuer

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und schließen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Haag i. OB, den 12. April 2010

Markt Haag i. OB

1. Bürgermeister